Amtliches Organ des Landeshandwerksmeisters Schlesien und aller schlesischen Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften und Innungen

Nr. 7 | Breslau, den 17. Februar 1940 | 21. Jahrgang

Breslauer Genossenschaftsbank

Genossenschaftliche Volksbank seit 1896

Blumenstraße 8 • Betriebsmittel RM. 8000000.–

Was hat der Krieg mit der Kälte zu tun?

Wi. Die Weltkriegsteilnehmer, die ihre Pflicht im Westen erfüllten, werden sich noch eines geflügelten Wortes erinnern, das bei der französischen Zivilbevölkerung bei jeder Gelegenheit angewandt wurde: „C'est la guerre“, auf deutsch: „das ist der Krieg“. So begründete man alles mögliche und unmögliche. Wenn sich Marianne den Hals nicht gewaschen hatte, fand man eine Entschuldigung: „C'est la guerre“. Als in dem strengen Winter 1916 zu 1917 die vorhandenen Kohlen nicht ausreichten, sagte man: „C'est la guerre“.

Der Krieg mußte für alles herhalten. Aehnlich war es aber auch bei uns Deutschen. Es war ja so bequem, alles mit dem Krieg zu entschuldigen. Und auch jetzt ist man oft geneigt zu sagen, daß der Krieg an dieser oder jener Unbequemlichkeit schuld ist.

Der Krieg ist letzten Endes eine Willensäußerung. Als uns die Machthaber der englischen Plutokratie (Geldherrschaft) den Krieg aufzwangen, hatten wir die Möglichkeit für zwei verschiedene Willensäußerungen. Entweder wir wollten ein unterdrücktes Sklavenvolk sein, das weder Ehre noch Freiheit kennt oder wir verkündeten kraft unserer Willensäußerung durch den Mund des Sprechers des Gesamtvolkes Adolf Hitler, daß wir in Freiheit und Ehre auf dieser Welt leben wollten.

Daß der Krieg eine Notwendigkeit ist, und daß er bis zur letzten Konsequenz durchgekämpft werden muß, das weiß jeder Mensch in Deutschland. Es gibt nur ein „entweder — oder“. Entweder geht das deutsche Volk als Sieger aus diesem Kriege hervor und kann sich frei sein Leben gestalten oder es geht zugrunde. Ein Zwischending, einen Kompromiß, kann es hier nicht geben.

Da dem so ist, gewinnt der Krieg für uns eine höhere Bedeutung. Der Krieg ist eine heilige Mission für unsere Generation. Der Krieg macht uns frei, auf daß das deutsche Volk auch in späteren Generationen leben kann. Da der Krieg eine heilige Mission für uns ist, können wir ihn nicht aus Gedankenlosigkeit zum Prügelknaben für manche Unannehmlichkeit machen.

Daß wir heuer einen so außerordentlich strengen Winter haben, ist sehr bedauerlich, hängt aber in keiner Weise irgendwie mit dem Kriege zusammen. Es schmerzt uns, wenn wir sehen, daß Volksgenossen, die schon seit jeher gewöhnt sind, ihre Kohle eimerweise einzuholen, jetzt darum anstehen müssen, manchmal sogar erfolglos. Das ist eine Begleiterscheinung des strengen Winters, nicht aber des Krieges. Denn gerade während dieses strengen Winters haben wir für die waffenführende Wehrmacht keineswegs viel Transportmittel gebraucht. Die Kohle ist deshalb in den Großstädten nicht immer nach Wunsch eingetroffen, weil die wichtigen Transportwege der Binnenschiffahrt zugefroren sind. Und mehr als Tag und Nacht für den Verkehr der Wirtschaft auf den Schienen rollen können halt die Lokomotiven und Wagen der Eisenbahn auch nicht.

Nun wissen auch die Volksgenossen, die sich bei ihrem Kohlenhändler den Eimer Kohle abholen, genau, daß der Krieg notwendigerweise bis zum Siege durchgehalten werden muß. Und sie wollen auch mitkämpfen. Trotzdem sagt der eine oder andere vielleicht folgendes: „Na, es ist eben Krieg, da müssen wir solche Opfer bringen“. Ein zweiter äußert sich folgendermaßen: „Der Krieg wird mit aller Härte geführt. Im Weltkriege brauchten wir erst im dritten Kriegswinter um Kohle anstehen, jetzt müssen wir es schon im ersten tun“. Beide Aeußerungen sind durchaus gut gemeint. Sie können keineswegs den Siegeswillen des deutschen Volkes beeinträchtigen. Und doch sind sie falsch. Im Weltkriege waren die ersten beiden Kriegswinter verhältnismäßig milde. Da wurden weniger Kohlen gebraucht. Der dritte Kriegswinter war hart und da mußten die Menschen eben um Kohle anstehen. In diesem Winter müßten die Menschen auch ohne den Krieg eine knappe Rationalisierung der Kohlen und ein Anstehen in Kauf nehmen. Also darf es hier nicht heißen: „C'est la guerre“, — „das ist der Krieg“, sondern es muß heißen: „das ist der strenge Winter“. Und der ist ja einmal auch zu Ende.

Wir Handwerker sind berufen, nicht nur in unserer Werkstatt die uns auferlegten Pflichten zu erfüllen. Wir kommen sehr oft mit unserer Kundschaft — das ist eben Volksgemeinschaft — in unmittelbare Berührung und haben deshalb die Möglichkeit, kleine Fehler, wie die eben geschilderten, zu korrigieren. Am besten tun wir das, indem wir der Volksgemeinschaft unser Vorbild zeigen. Das können wir auf allen Sparten unseres handwerklichen Seins Tag für Tag tun und auf diese Weise notwendige Gefechte der Heimatfront zum siegreichen Abschluß bringen.

Wie verschieden kann zum Beispiel auf diesem Gebiete ein Fleischermeister seine Pflichten auffassen. Der eine sagt: „Wenn ich nicht die bestimmten Fleischsorten, die zur Herstellung von Wurst vorgeschrieben sind, habe, dann kann ich eben keine ordentliche Wurst machen.“ — Es ist keine Kunst, wenn man das nötige Schweinefleisch und anstelle von Ochsenfleisch Bullenfleisch zur Verfügung hat, nunmehr eine gute Wurst zu machen. **Aus dem Vollen nehmen ist niemals eine Kunst.** Wenn nun aber einmal bei einer Viehverteilung keine Bullen da sind, dann sollte der Fleischermeister den Obermeister, der sowieso bei der Fleischverteilung immer viel Aerger hat, nicht unnötig wegen Bullen quälen. Hier soll sich ja das handwerkliche Können zeigen. Hier muß der Handwerker zeigen, daß er auch etwas Schmackhaftes und Gutes herstellen kann, selbst wenn es nicht gerade nach dem Rezept geht, nach dem er bei der Meisterprüfung gearbeitet hat.

So könnte man fast für jeden Handwerker einen Fingerzeig geben. **Der wird seine Pflichten am besten erfüllen, der die Verantwortung nicht abzuwälzen versucht, sondern als echter Handwerker sein Können unter Beweis stellt, neue Rezepte ausprobiert und neue Verarbeitungsmethoden erdenkt.**

Herzleiden wie Herzklopfen, Atemnot, Schwindelanfälle, Arterienverkalkung, Wassersucht, Angstgefühl, stellt der Arzt fest. Schon vielen hat der bewährte Toledol-Herzsaft die gewünschte Besserung und Stärkung des Herzens gebracht. Warum quälen Sie sich noch damit? Packung 2.10 Mk. in Apotheken. Verlangen Sie sofort kostenlos Aufklärungsschrift von Dr. Rentschler & Co., Laupheim 193 Wbg.

Was der Handwerker wissen muß

Neue Vorschriften

Anordnung 25 c der Reichsstelle für Mineralölt betr. Regelung der Abgabe von Kraftstoffen vom 11. 1. 40, Reichsanz. Nr. 9. — Die Bestimmungen der Anordnung Nr. 25 vom 28. 8. 39 in der Fassung der Aenderungsanordnungen gelten auch für die Abgabe von Petroleum zum Verbrauch als Kraftstoff und von Traktoren-Treibstoff.

Anordnung zum Schutze des Großhandels vom 15. 1. 40, Reichsanz. Nr. 13. — Die Neuerrichtung von Großhandelsunternehmen ist nunmehr für die Zeit bis zum 1. Januar 1942 ebenfalls genehmigungspflichtig geworden. Diese Anordnung entspricht daher auf Seiten des Großhandels etwa dem längst bekannten Einzelhandelsschutzgesetz. Sie gilt jedoch nicht für den Ein- und Ausfuhrhandel, auch gelten Einzelhandelsunternehmen, die an Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher oder behördliche Großverbraucher, nicht jedoch an Wiederverkäufer verkaufen, nicht als „Großhändler" im Sinne der Sperranordnung.

Anordnung BK 10 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 12. 1. 40 (Verdunkelungsstoffe und Verdunkelungsvorrichtungen aus Spinnstoffen; Herstellung und Verkehr), Reichsanz. Nr. 12. — Verdunkelungsstoffe aus Spinnstoffen dürfen ohne Genehmigung an gewerbsmäßige Hersteller von Verdunkelungsvorrichtungen geliefert und von diesen bezogen werden. Zur Lieferung an Verbraucher ist eine besondere Genehmigung notwendig. Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Verdunkelungsstoffen aus Spinnstoffen zu Verdunkelungsvorrichtungen bedarf keiner Genehmigung der Reichsstelle, aber Verdunkelungsvorrichtungen aus Spinnstoffen dürfen nur geliefert werden, wenn eine Einwilligung des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft oder der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vorliegt. Die Vorschriften des Luftschutzgesetzes über die Notwendigkeit einer Vertriebsgenehmigung der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz werden hierdurch in keiner Weise berührt.

Anordnung zur Durchführung der Verordnung über den **Arbeitsschutz.** Vom 14. 1. 40, Reichsanz. Nr. 13. — Arbeitszeitverlängerungen über die festgesetzte 10-Stunden-Grenze hinaus sind auch dann genehmigungspflichtig, wenn sie durch Verkürzung der Arbeitszeit an anderen Werktagen ausgeglichen werden. Zuständig ist das Gewerbeaufsichtsamt. Die Vorschriften über den für eine über 10 Stunden am Tage hinausgehende Arbeitszeit zu zahlenden Mehrarbeitszuschlag finden auf Ueberschreitungen der 10-Stunden-Grenze durch „andere Verteilung der Arbeitszeit" keine Anwendung, wenn

a) die andere Verteilung der Arbeitszeit dazu dient, für die Gefolgschaftsmitglieder einen Frühschluß zur Erholung und für häusliche Angelegenheiten herbeizuführen und dabei die 10-Stunden-Grenze höchstens um 1 Stunde überschritten wird oder
b) wenn nach tariflichen oder vor dem 4. 9. 39 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen kein Zuschlag für Mehrarbeit zu zahlen ist.

Handwerkliche Transportgemeinschaften bewähren sich!

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Verordnungen des Reichsverkehrsministers vom 25. und 30. Oktober 1939 über die Einschränkung des Güterverkehrs mit Lastkraftwagen wurde durch die Handwerkskammern die Errichtung von Transportgemeinschaften bei den Innungen angeregt. Zweck dieser auf handwerklichem Kameradschaftsgeist aufgebauten Einrichtung war die Milderung der Laderaumnot. Eine Umfrage des Reichsstands des deutschen Handwerks ergab, daß in 25 Handwerkszweigen Fahrgemeinschaften errichtet worden sind. Selbstverständlich ist die Bildung von Transportgemeinschaften im Handwerk ausschlaggebend von der wirtschaftlichen Struktur der einzelnen Kammerbezirke, d. h. von der engeren oder weiteren Besetzung mit Handwerksbetrieben und deren Eigenarten beeinflußt. Wo kein Bedarf vorliegt, sind auch keine Transportgemeinschaften gebildet worden. Wo aber die wirtschaftlichen und örtlichen Vorbedingungen gegeben sind, wird übereinstimmend von guten, ja von hervorragenden Erfolgen berichtet. So konnte mit verhältnismäßig bescheidenen Mitteln schon einer erheblichen Anzahl von Handwerksmeistern die **Existenzmöglichkeit erhalten** werden, die sonst aus Mangel an Transportraum und den sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten ernsthaft in Frage gestellt worden wäre.

Angesichts dieser Erfolge besteht ein wirtschaftliches Interesse daran, die handwerklichen **Transportgemeinschaften weiterzuentwickeln** und sie durch bevorzugte Zulassung von Kraftfahrzeugen zu fördern. Im übrigen muß betont werden, daß die Vielfältigkeit der strukturellen und örtlichen Verhältnisse im Handwerk die Aufrechterhaltung der bisher bewährten Art seiner Transportgemeinschaften fordert; es ist ratsam, ihren Ausbau der Handwerksorganisation selbst zu überlassen.

Wir beglückwünschen

den Obermeister der Dachdecker-Innung des Kreises Reichenbach, Dachdeckermeister August Leipe zum 20jährigen Obermeister-Jubiläum und 40jährigen Geschäftsjubiläum,

den ehemaligen Obermeister der Bürstenmacher-Innung Breslau, Bürstenmachermeister Paul Flechtner und Gattin zur goldenen Hochzeit.

Briefkasten

Anonyme Anfragen u. solche von Nichtbeziehern werd. nicht beantwortet. Rückporto ist fürsorglich beizufügen

Anfragen nur an die Verlagsgenossenschaft.

145. Unterbrechung der Verjährung.

Frage: Wenn eine Handwerkerforderung im Jahre 1933 entstanden ist und die letzte Abzahlung am 31. Mai 1937 geleistet worden ist, verjährte da normalerweise die Forderung am 31. Mai oder am 31. Dezember 1939? Also: Bei Unterbrechung der Verjährung beginnt da die neue Verjährungszeit mit dem Tage der Unterbrechung oder mit dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres zu laufen? Daß 1939 die Verjährung vom 1. September bis 30. November 1939 gehemmt war und diese also nicht am 31. Dezember, sondern 3 Monate später abläuft, ist mir bekannt, ebenso, daß bei allen zum Kriegsdienst Eingezogenen die Verjährung weiter gehemmt ist. J. R. in S. Bez. OL.

Antwort: Die Unterbrechung der Verjährungsfrist hat die Wirkung, daß nach der Unterbrechung der bis dahin abgelaufene Zeitraum überhaupt nicht mehr in Betracht kommt; mithin nach Beseitigung der Unterbrechung (im Gegensatz zur Hemmung der Verjährung) nur eine neue Verjährung beginnen kann, und zwar allemal sofort, nicht erst mit Ablauf des Jahres. In Ihrem Falle ist die Forderung also nach dem 31. Mai 1939 verjährt und nicht erst nach dem 31. Dezember 1939.

146. Verpfuschter Anzug und Kleiderkarte.

Frage: Einem hiesigen Schneidermeister habe ich den Auftrag gegeben, mir einen Anzug zu arbeiten. Der Schneidermeister hat sich von meiner Kleiderkarte bei Aufnahme der Bestellung die entsprechende Anzahl Punkte geben lassen. Leider kann ich den mir gelieferten Anzug absolut nicht tragen, er ist „verpfuscht" und für meine Figur viel zu eng, so daß ich den Anzug beim besten Willen trotz einer versuchten Aenderung nicht tragen kann. Ich bin nun der Leidtragende. Den Anzug kann ich selbst nicht anziehen, habe auch keinen erwachsenen Sohn, der denselben verwenden könnte und bin meine Punkte von der Kleiderkarte los, so daß ich mir auch keinen neuen Anzug mehr bestellen kann. Was soll ich nun machen? Der Schneidermeister behauptet, daß sein Geselle den Anzug verschnitten hätte. Ist der Schneidermeister nun verpflichtet, für die bereits einbehaltenen Abschnitte der Kleiderkarte einen neuen Anzug zu liefern? Ich habe zu ihm aber kein Vertrauen mehr. Kann ich also von ihm die Rückgabe der einbehaltenen Abschnitte der Kleiderkarte verlangen? Und wenn ich diese zurückerhalten sollte, wie kann ich dieselben verwerten, wenn laut Vorschrift beim Einkauf die Kleiderkarte vorgelegt werden muß, die einzelnen Abschnitte jedoch nicht abgetrennt sein dürfen. Mache ich mich nicht strafbar, wenn ich beim Kauf bereits abgetrennte Abschnitte vorlege? Kann ich evtl. vom Schneidermeister verlangen, daß er mir die entsprechende Menge Stoff und Zutaten in derselben Qualität aushändigt? Oder hat der Schneidermeister das Recht, die Schuld auf den Gesellen abzuwerfen und mich an dieses zwecks Schadenersatzleistung zu verweisen. Was kann ich aber tun, wenn der Geselle materiell und finanziell nicht in der Lage ist, mir den Schaden zu ersetzen?

B. S. in Königshütte OS.

Antwort: 1. Der Schneidermeister haftet natürlich für das Verschulden seines Gehilfen im vorliegenden Falle wie für eigenes Verschulden.

2. Die Rückgabe der einbehaltenen Abschnitte der Kleiderkarte an Sie selbst können Sie nicht verlangen. Der Schneidermeister kann aber für das mißlungene Kleidungsstück z. B. so Ersatz schaffen, daß er aus seinen eigenen Stoffbeständen ein neues Kleidungsstück fertigt. Normalerweise dürfte jeder Schneidermeister eigene Stoffbestände besitzen. Sonst kann er ja aber auch nach den Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 11 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete bezugsscheinbeschränkte Spinnstoffwaren vom Einzelhandel ohne Bezugschein bezw. ohne Abschnitte der Kleiderkarte gegen Vorlegung der Handwerkerkarte im Rahmen der bisherigen Geschäftsverbindung beziehen.

3. Sollten Sie als Kunde mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, z. B. weil Sie kein Vertrauen zu dem Schneidermeister haben, so kann der Schneidermeister nur in der Weise verfahren, daß er Stoff aus eigenen Beständen an einen vom Kunden zu benennenden anderen Schneidermeister zur Anfertigung des Kleidungsstückes, zugleich mit Ihren bereits abgetrennten Kleiderkartenabschnitten, ausliefert. An Sie selbst (den Kunden) darf er den Stoff in keinem Falle abgeben.

4. Sind beide Möglichkeiten nicht gegeben, so bleibt für eine Ersatzbeschaffung nur der Weg, daß der Kunde sich an das Wirtschaftsamt wendet und unter Vorlegung einer Bescheinigung des Schneidermeisters über die Unmöglichkeit, das Kleidungsstück oder den Stoff zu liefern, die Erteilung eines Bezugscheines beantragt.

147. Invaliden- oder Altersrente?

Frage: Als Schmiedemeister erlitt ich vor ein paar Jahren einen Unfall und beziehe Invalidenrente in Höhe von RM. 26,—. Im Februar 1940 werde ich 65 Jahre alt. Bekomme ich dann von der Invalidenversicherung die höhere Altersrente an Stelle der jetzigen Invalidenrente? Da ich viele Marken geklebt habe, müßte die Altersrente höher sein. G. S. in H. Bez. Bresl.

Antwort: Die Invalidenrente behalten Sie so lange Sie leben. Die Vollendung des 65. Lebensjahres ändert an der Höhe ihrer Invalidenrente nichts. Die sogen. Altersrente, d. h. die Invalidenrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres erhält nur derjenige, der bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gesund bleibt u. dann erst Antrag stellt.

Nr. 148—169 beantworten wir schriftl. Dr. Sto—.

Nochmals: 106. Die Kalkulation.

In das Kalkulationsschema unserer Anwort in Nr. 6, S. 36, hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. „Kundenpreis" und „Selbstkostenpreis" wurden gegeneinander verwechselt. Richtig muß es heißen:

I. Stoffe	
II. Löhne	
III. Unkosten	———
= Selbstkostenpreis	———
IV. Gewinn	
+ Umsatzsteuer	———
= Kundenpreis	═══

5 Jahre Reichszentrale für Handwerklieferungen

Am 1. Februar sind es fünf Jahre her, daß unter dem Vorsitz des Reichshandwerksmeisters 28 Handwerker die Gründung der Reichszentrale für Handwerkslieferungen vollzogen und damit die Spitzenstelle der handwerklichen Lieferungsgenossenschaften schufen. Mit 13 Landeslieferungsgenossenschaften hat die Reichszentrale angefangen, heute sind es 216 im Altreich, in der Ostmark, im Sudetenland und neuerdings auch in Danzig-Westpreußen, wo fünf Genossenschaften ihre Arbeit aufgenommen haben. So ist ein großes dezentralisiertes wehrwirtschaftliches Beschaffungssystem entstanden, das in jahrelanger mühsamer Arbeit auf immer neue Berufe und Aufgaben eingestellt wurde. Es hat sich nicht nur in der Arbeitsbeschaffung und im Arbeitseinsatz der wiedergewonnenen Reichsgebiete, im Vierjahresplan und Westwallbau bewährt, sondern ist auch in der Kriegswirtschaft unentbehrlich geworden. Wie in der Bauwirtschaft wurden im Lieferungswesen große handwerkliche Wirtschaftskörper geschaffen, die ebenso wie große Industriefirmen als leistungsfähige Partner arbeiten und die besten Hilfsmittel für die Auftragslenkung und die Ausschöpfung aller Leistungsreserven geworden sind.

Rechtsberatung u. Einziehung von Handwerkerforderungen durch die Kreishandwerkerschaften

In einem an die Handwerkskammern gerichteten Runderlaß vom 24. Januar 1940 ordnet der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes an:

Die Rechtsberatung und Rechtsbetreuung der Handwerker kann wie bisher von den Kreishandwerkerschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt werden. Eine Prozeßvertretung vor den Gerichten darf jedoch ebensowenig übernommen werden wie das Beantragen von Zahlungsbefehlen bei den Gerichten. Im Rahmen der Einziehungstätigkeit hat ein etwaiger Hinweis auf irgendwelchen amtlichen Charakter der Einziehungsstellen bei den Kreishandwerkerschaften und ebenso jede Werbung für diese zu unterbleiben. Im Geschäftsverkehr ist für die Einziehungsstelle die Bezeichnung „Gütestelle der Kreishandwerkerschaft . . . ." zu verwenden. Gebühren erhebt die Einziehungsstelle von demjenigen, der die Einziehung beantragt hat. Ein Erfolgshonorar darf aber mit dem Antragsteller nicht vereinbart werden. Die Abwälzung der Gebühren auf den Schuldner ist entsprechend der auch für die Inkassobüros vorgesehenen Regelung unzulässig. Als Verzugsschaden können von der Einziehungsstelle nur Auslagen für Porto usw. im Namen des Auftraggebers gefordert werden.

Totentafel

unserer verstorbenen Kameraden
Regierungsbezirk Liegnitz

Arthur Latzke, Bäckermeister, Lähn a. B., (in Polen für Führer und Vaterland)
Wilhelm Seidel, Tischlermeister, Löwenberg i. Schles.
Anna Opitz, Ofenbaugeschäft, Bad Warmbrunn i. Rsgb.

Bekanntmachung für die Handwerker im Reg.-Bezirk Kattowitz

Alle selbständigen Handwerker

des Regierungsbezirks Kattowitz, die

Eisen- und Stahlmaterial

(Stab- und Profileisen, Bleche, Rohre, Eisen- und Stahlguß) sowie

Schnitt- und Stammholz

verarbeiten, werden hiermit ersucht, ihren **Jahresbedarf** unter gleichzeitiger Angabe der Stärke ihrer Gefolgschaft **unverzüglich** bei folgenden Stellen **schriftlich** zu melden. Für den Kreis

Bielitz-Biala: Kupiec, Johann, Schmiedemeister, Bielitz, Auf der Bleiche 23;

Stadt- und Landkreis Kattowitz: Kostorz, Helmut, Ofenbaugeschäft, Kattowitz, Adolf-Hitler-Platz 12;

Stadtkreis Königshütte: Rattey Bruno, Schneidermeister, Königshütte, Horst-Wessel-Str. 26.

Lublinitz: Janischowsky, Hans, Klempnerei u. Installation, Lublinitz, Seitenstraße 4;

Pleß: Schlapa, Paul, Schmiedemeister, Pleß, Kattowitzer Straße 33;

Rybnik: Ernst, Baumeister, Rybnik, Hermann-Göring-Straße;

Tarnowitz: Kuhnert, Friedrich, Kupferschmiedemeister, Tarnowitz, Oppelner Straße;

Teschen: Fulda, Fritz, Baugeschäft, Teschen, Schillerstraße 12.

Die Handwerkskammer.

Spare bei der Hansa-Bank Schlesien A.-G. Gegr. 1869
Zentrale: Breslau 1, Ohlauer Stadtgraben 29. Depositenkassen: Neue Taschenstraße 18/19 und Telegraphenstraße 7
Filialen: Glatz, Oels und Schweidnitz
Kredite • Scheckverkehr • Wechseldiskont • Wertpapiere • Grundstücksverkehr

In Kreisstadt OS.
Tischlerei
zu verkaufen, weil ein Nachfolger in der Familie nicht vorhanden ist. 15 Bänke, z. Zt. 20 Mann beschäftigt. Sichere Existenz auch für Tischlermeister mit wenig Kapital. Wohnung jederzeit beziehbar. Anfragen unter C. D. 2 an „Schlesiens Handwerk", Breslau 5

Schreibmaschinen
(neu) **für Büro und Reise** (gebraucht)
Ernst Rother, Mechanikermeister **Tauentzienstr. 27**
Reparaturen sämtlicher Büromaschinen

Jaeschke & Kretschmer
Inh. Joh. Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau 26
Breslau-Carlowitz
Telefon 43397
Wichelhaus Allee 71

Wer öfters inseriert, inseriert billiger!

Handwerksmeister!

Denkt bei Vergebung Eurer

Versicherungen

an die in Handwerkerkreisen

bestens eingeführte

Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft

und

Mannheimer Lebensversicherungs-Gesellschaft AG.

Verwaltungsstelle: **Breslau 18**
Derfflingerstraße 4. Fernruf 81051/52

Gebrauchte gut erhaltene **Drehbänke**

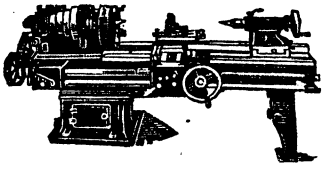

mit Leit- und mit Leit- und Zugspindel 1000—3000 mm Drehlänge sof. ab Lager lieferbar

Neue Drehbänke in allen Größen u. Ausführungen

Gebr. Weiss, Breslau 2

Fabrikneue Gleich-, Dreh- u. Einphasen-Wechselstrommot., Dynamos, Drehstr.-Generat., Einanker-Umformer. Niederspannungmaschinen für galvanische Zwecke, Ventilatoren u. sämtliche elektrische Spezialmaschinen u. Apparate

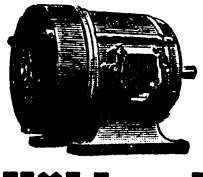

Köhler & Betz, Breslau 2

Neudorfstraße 33 — Telefon 31870, 37228

Calc. Carbid, Beagid, Acetylen
Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Preßluft

Spedition und Lagerei

Wilhelm Schoengarth

Breslau 2, Lehmgrubenstraße 31 Telefon-338 01

Lederhandlung

Schäftestepperei und Anfertigung von Röhrenstiefeln

Gebr. Imkampe

Breslau 1, Poststraße 4 — Fernsprecher 266 87

Schluß der Anzeigenannahme: Montag, 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Satzungs-Nachtrag Nr. 8.

zur Satzung der Vereinigten Innungskrankenkasse Breslau vom 25. Mai 1935.

Nach Anhören des Beirats in der Sitzung vom 22. Dezember 1939 wird hiermit folgender Satzungsnachtrag beschlossen:

„§ 25 wird in der bisherigen Fassung außer Kraft gesetzt. Er lautet in Zukunft wie folgt:

§ 25.

I. Die Kasse kann Fürsorge für Genesende durch Unterbringung in einem Genesungsheim bis zur Dauer eines Monats gewähren.

II. Die Kasse kann den einzelnen Kassenmitgliedern Erholungskuren als Maßnahme zur Verhütung von Erkrankungen gewähren. Diese Erholungskuren dürfen jedoch für den einzelnen Versicherten innerhalb eines Jahres die Dauer von einem Monat nicht übersteigen.

III. Diese Leistungen gelten als Mehrleistungen. Sie können erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten nach dem Beitritt gewährt werden. Dies gilt jedoch nicht für solche Versicherte, die in den letzten zwölf Monaten mindestens sechs Monate auf Grund eines Reichsgesetzes gegen Krankheit versichert waren. Durch Ausscheiden aus der Mitgliedschaft kann diese Wartezeit auf die Dauer von höchstens 26 Wochen unterbrochen werden.

Dieser Satzungs-Nachtrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Oberversicherungsamt mit dem 1. Januar 1940 in Kraft."

Breslau, den 27. Dezember 1939.

Der Kassenleiter:
L. S. gez. Rich. Hilbrich.

Der Satzungs-Nachtrag vom 27. Dezember 1939 wird genehmigt. Soweit zu einzelnen Bestimmungen die Zustimmung erforderlich ist, wird sie erteilt.

Breslau, den 25. Januar 1940.

Der Regierungspräsident
als Vorsitzender des Oberversicherungsamts.
In Vertretung:
K. B. 35/40. L. S. gez. Dr. Hey.

Tel. 35000

Klischees
Entwürfe, Zeichnungen, Retuschen
Ankarstrand
Klischee-Anstalt
Breslau 13
Brandenburgerstr. 19

Elektro-Motoren aller Art, auch defekt kauft
Duwe, Breslau 1, Ofener Str. 48/50

Drehstrommotore neu und gebraucht
Bohrmaschinen, Schleif- u. Polier-maschin., Gebläse, Getriebemotoren
Laufer & Knüpfer
Frankenstein, Hindenburgstraße 4.

Tischlermeisterssohn,

14 Jahre alt, sucht Lehrstelle als Tischlerlehrling in Stadt Oberschlesiens, bessere Werkstatt. Bedingung: Kost und Wohnung beim Meister. Angebote erbet. unt. E. F. 3 an „Schles. Handwerk", Breslau.

Jalousien u. Rolladen
Rollo u. Verdunkelungen, Reparaturen aller Art.
Hermann Scholz
Breslau 1
Mühlgasse 10/11
Telefon 401 27

Albert Gutsche
leistungsfähig in
Led. u. Schuhbedarf
Reuschestr. 32-33
Gräbschenerstr. 20
Bohrauerstr. 43
Moltkestraße 14
Roestraße 7

Fliesen-Schulze
Ausführung sämtlicher
Fliesen-Arbeiten
Bohrauer Str. 89 / Tel. 33363

Entwürfe-Retuschen-Aufnahmen
Klischees für alle Zwecke
Köhler & Lorenz
Klischeefabrik Breslau 1
Kupferschmiedestr. 61-Ruf 51424

Monogramme
Hand u. Maschine schnell und billig
H. Aridt
Ohlauer Straße 67, II

Jalousie-Fabrik
M. Jung Tel. 35937
Augustastr. 90
Reparatur und Neuanstrich

Spendet für das WHW.

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt einschließlich Bilder: Konrad Winkler, Breslau, für den Anzeigenteil: Georg Gramer, Breslau. Sprechstunden der Schriftleitung 10—12 Uhr. Für unverlangt eingegangene Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk", Breslau 5, Museumplatz 15 Fernruf 21308, Postscheckkonto Breslau 51265. Druck: Karl Vater, Breslau 5. Erscheinen: Jeden Sonnabend. Bezugsgebühren monatlich 25 Rpf. (einschließlich 4,7 Rpf. Postzeitungsgebühr) zuzüglich 6 Rpf. Postzustellgeld. Einzelheft 10 Rpf. zuzügl. Porto. Die Behinderung der Lieferung rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Anzeigenpreise: Grundpreis für die 22 mm breite Zeile, 1 mm hoch, 10 Rpf. Im Textteil (38 mm breit) 45 Rpf. je Millimeterhöhe. Ermäßigte Grundpreise im Anzeigenteil für private Kleine Anzeigen und Familienanzeigen 22 mm breit, je mm 7 Rpf. Weitere ermäßigte Preise u. Nachlässe lt. Anzeigenpreisliste. Zur Zeit ist Preisliste Nr. 7 gültig.

248 Staats & Universitäts-
A 236 Bibliothek